



Info 1

Informationsblatt – Stand 17.08.2023

**Hinweise zu Mitwirkungspflichten,
Folgen fehlender Mitwirkung und weiteren Obliegenheiten**
für Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
erhalten oder beantragen

1. Mitwirkungspflichten

Wenn Sie Sozialleistungen beantragen oder erhalten, dann haben Sie unaufgefordert alle Tatsachen / Umstände anzugeben, die für die Leistung erheblich sind (§§ 60 ff SGB I). Dies gilt auch für die Beantragung. Auch spätere Änderungen sind unaufgefordert mitzuteilen. Mitwirkungspflicht bedeutet auch, dass Sie die zur Feststellung des Leistungsanspruchs benötigten Unterlagen zur Verfügung stellen. Sind Auskünfte dritter Personen erforderlich, müssen Sie der Auskunftserteilung durch diese Personen zustimmen.

Teilen Sie uns daher Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig mit. Informieren Sie uns unverzüglich und unaufgefordert bei bevorstehenden oder eingetretenen Änderungen und reichen Sie uns Ihre entsprechenden Unterlagen und Nachweise, sowie die Unterlagen und Nachweise weiterer leistungsberechtigter Angehöriger Ihrer Bedarfsgemeinschaft ein. Die Mitwirkungspflichten sind von allen Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft zu beachten.

Einige Beispiele zu mitzuteilenden Tatsachen / Änderungen in den persönlichen Verhältnissen:

- Heirat, Scheidung, Eintragung einer Lebenspartnerschaft, Einzug des Partners/der Partnerin (eheähnliche Gemeinschaft) und Namensänderungen,
- Aufnahme oder Ende einer Erwerbstätigkeit, auch bei kurzfristigen Arbeitsverhältnissen,
- Beginn oder Ende einer Ausbildung, Fortbildung, Umschulung oder eines Studiums,
- Schwangerschaft / Geburt von Kindern,
- Gesundheitliche Einschränkungen, Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit,
- Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer, Ortsabwesenheit (Urlaub),
- Wechsel der Krankenkasse,
- Wohnungswechsel, Zu- / oder Wegzug von Personen im Haushalt / der Wohngemeinschaft,
- Mietänderung, Nebenkostenabrechnungen, Abrechnungen der Energieversorger,
- Aufnahme / Aufenthalt in stationären Einrichtungen, z.B. Krankenhaus, Reha-Klinik, Einrichtungen der Jugendhilfe, Mutter-Kind-Einrichtung oder Inhaftierung,
- Kinder gehen in eine Tagesbetreuungseinrichtung oder Schule oder verlassen diese,
- Änderungen / Verlängerungen von Aufenthaltstiteln bei Personen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft haben,
- Änderungen bei den beruflichen Qualifikationen, z.B. Erwerb neuer Qualifikationen, Entzug einer Erlaubnis zur Berufsausübung usw. oder der Erhalt / Verlust von Fahrerlaubnissen.

Einige Beispiele zu mitzuteilenden Tatsachen / Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen:

- jedes (sonstige) Einkommen / Vermögen (im **Inland** und/oder **Ausland**), alles, ohne Ausnahme, Zustehende Freibeträge werden durch uns geprüft. Geben sie daher jedes Einkommen an.
- Erhalt von Erwerbseinkommen aus nichtselbstständiger Beschäftigung (auch aushilfsweise) oder Einkommen aus selbstständiger oder freiberuflicher Arbeit oder Honorartätigkeit,
- Steuerrückerstattungen, Zinszahlungen/Dividenden usw. auf Vermögen im Inland oder Ausland,
- Beantragung oder Erhalt von Arbeitslosengeld 1, Krankengeld, Renten aller Art (auch Grundrente bzw. Grundrentenzuschlag), Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Betreuungsgeld, Kindergeld, Kinderzuschlag. Wohngeld, BaföG, Leistungen nach dem AFBG (sog. „Meister-Bafög“) Berufsausbildungsbeihilfe (BAB),
- Ansprüche aus Verkauf, Vermietung / Verpachtung, Darlehen, Schenkungen,
- Ansprüche auf Schadensersatz / Schmerzensgeld (diese Leistungen sind aber ggf. anrechnungsfrei),
- sonstige Einkommen im Inland und Ausland, **das Sie oder andere Personen der Bedarfsgemeinschaft**, z.B. Renten aus dem Ausland, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Ausland usw.
- Lebensversicherungen, Rentenversicherungen, Bausparverträge, Riesterrenten usw.,
- Jedes (weiteres) Vermögen, z.B. Konten, auch PayPal oder andere Zahlungsdienstleister, Sparbücher/-konten, Tagesgeldkonten, Depots, Aktien, Fonds, Genossenschaftsanteile, Edelmetalle (z.B. Gold, Silber, Münzen), Edelsteine (z.B. Diamanten) usw.,
- Auflösung / Auszahlung von Vermögen, z.B. Lebens- / Rentenversicherungen, Sparanlagen, usw., Es wird dann geprüft, ob sich deswegen beim Vermögensschutz Änderungen ergeben.
- Besitz, Erwerb und Veräußerung von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen usw.,
- Besitz, Erwerb, Veräußerung usw. von Häusern, Grundstücken, Eigentumswohnungen oder Eigentumsanteilen daran oder Rechten daran,

- Ansprüche, offene Forderungen, möglicherweise bestehende Ansprüche / offene Forderungen, Anträge, Widersprüche / Einsprüche oder Klagen bei anderen Behörden, Firmen, Privatpersonen oder sonstigen Stellen die das Einkommen oder das Vermögen jeglicher Art betreffen,
- Erbansprüche, Erhalt eines Erbes oder eines Vermächtnisses.

2. Datenabgleich und Kontenabruf

Wir prüfen auf dem Wege des automatisierten Datenabgleichs mit anderen Sozialleistungsträgern und dem Bundeszentralamt für Steuern, ob und ggf. in welcher Höhe Einkommen oder Vermögen vorhanden ist.

Im begründeten Einzelfall können wir zur Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ein Abrufersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern stellen (Kontenabrufersuchen). Mitgeteilt werden uns dann die Kontostammdaten sämtlicher Konten zu der angefragten Person. Zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs können zudem erforderliche Informationen bei den Kraftfahrzeugzulassungsstellen, den Einwohnermeldeämtern und den Ausländerbehörden eingeholt werden.

3. Verletzung der Mitwirkungspflichten

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, sehen die gesetzlichen Regelungen vor, dass Leistungen nach dem SGB II ganz oder teilweise abgelehnt werden können oder bewilligte Leistungen entzogen werden können. Ein Bewilligungsbescheid, der auf falschen oder nicht vollständigen Angaben beruht, ist oder wird rechtswidrig. Nicht rechtmäßig bezogene Leistungen werden grundsätzlich zurückgefordert. Der Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht kann auch eine Ordnungswidrigkeit sein, die regelmäßig mit einem Bußgeld geahndet wird. Wenn Sie falsche oder nicht vollständige Angaben machen oder für die Leistungsgewährung wichtige Tatsachen oder Änderungen nicht mitteilen, kann dies auch zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betruges führen (§ 263 Strafgesetzbuch). Auch der Versuch ist strafbar.

4. Erreichbarkeit und Ortsabwesenheit

Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II mit Arbeitslosigkeit müssen Sie sich grundsätzlich im „näheren Bereich“ des Jobcenters aufhalten. Dies ist Voraussetzung für den Anspruch. Eine Ortsabwesenheit (z.B. wegen Urlaub) müssen Sie vorher beantragen (spätestens 5 Tage vorher) und das Jobcenter um Zustimmung bitten. Nach der Rückkehr müssen Sie sich persönlich zurückmelden. Weitere Informationen finden Sie im speziellen Informationsblatt zum Thema „Erreichbarkeit“.

5. Erreichbarkeit bezüglich Mitteilungen (zum Beispiel Briefe)

Sie müssen Werktags (Mo-Sa) für das Jobcenter erreichbar sein. Dies bedeutet, dass Sie Mitteilungen des Jobcenters zur Kenntnis nehmen können. Insbesondere wenn sie per Post nicht erreichbar sind, zum Beispiel bei Obdachlosigkeit, sollten Sie unser Jobcenterportal online nutzen. Weitere Informationen finden Sie im Informationsblatt zum Thema „Erreichbarkeit“ und im Informationsblatt „Jobcenterportal“.

6. Meldung bei Arbeitsunfähigkeit (Erkrankung)

Eine Arbeitsunfähigkeit (Teilnahmeunfähigkeit an einer Maßnahme / einem Termin oder mehreren Terminen) teilen Sie uns bitte unaufgefordert und unverzüglich, also noch am ersten Tag, mit (ggf. telefonisch). Außerdem ist die voraussichtliche Dauer mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit/Teilnahmeunfähigkeit länger als zwei Tage, so legen Sie uns bitte bis spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages der Arbeitsunfähigkeit / Teilnahmeunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die voraussichtliche Dauer vor. Weitere Folgebescheinigungen über Arbeitsunfähigkeit / Teilnahmeunfähigkeit legen Sie bitte auch unaufgefordert und unverzüglich vor. **Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen gibt es bzgl. SGB II nicht. Lassen Sie sich diese daher in Papierform ausstellen.** Weitere Informationen im speziellen Informationsblatt dazu.

7. Vorrangige Ansprüche

Sie sind gemäß § 12 a SGB II auch verpflichtet, vorrangige Ansprüche, z.B. auf andere Sozialleistungen, geltend zu machen und uns dies mitzuteilen

Teilen Sie uns bitte jede Änderung in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen mit. Fragen Sie bitte im Zweifel immer bei uns nach, ob Sie oder die weiteren Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft in einem bestimmten Fall eine Obliegenheit oder ähnliches zu beachten haben.

.....
Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Kenntnisnahme / Erhalt des Merkblattes wird hiermit bestätigt: _____

Ort, Datum

Name (in Druckbuchstaben)	Vorname (in Druckbuchstaben)	Geburts- datum	Unterschrift (alle Personen der Bedarfsgemeinschaft ab 15 Jahre)